

NEUFASSUNG

der

Satzung

des Verbandes

"Rheinische Karnevals-Korporationen e.V. "

(RKK)

Hinweis

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den Texten dieser Satzung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form und die Form für das dritte Geschlecht sind selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Bundesverband "Rheinische Karnevals-Korporationen e. V." (Abkürzung RKK).

Er fungiert als Dachverband, hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nr. 5a VR 731 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 Der Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Der Verband RKK ist der Dachverband von Vereinen und Vereinigungen, die das traditionelle Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings fördern. Er fördert und pflegt das Brauchtum besonders in seiner kulturhistorischen Bedeutung, schützt und pflegt die damit verbundenen Sitten und Gebräuche und trägt dazu bei, diese zu erhalten.

2.2 Zweck des Vereins ist auch die Förderung von Kunst und Kultur, von Heimatkunde und Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings und die Förderung des karnevalistischen Tanzsports und Gardetanzsports durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Satzungszweck wird insoweit insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

2.3 Der RKK vertritt die Interessen aller seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit. Dabei ist das Ziel, das überlieferte Brauchtum zu erhalten und zu pflegen, aber auch gegenwärtigen und künftigen Anforderungen Rechnung zu tragen.

2.4 Die Vertretung der auf gemeinsamer Basis vereinigten Interessen aller Mitglieder erfolgt in Erfüllung des Vereinszweckes gegenüber Behörden der Europäischen Union, des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie Institutionen der Wirtschaft in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht.

2.5 Soweit es dem Vereinszweck dient, kann der RKK auch freundschaftliche Verbindungen zu Nachbarverbänden im In- und Ausland aufnehmen, und mit diesen kooperieren.

2.6 Durch die Schaffung einer ständigen Verbindung zu den Medien stellt der RKK sicher, dass die von ihm vertretenen Belange seiner Mitglieder einer möglichst breiten Öffentlichkeit bekannt werden.

2.7 Der RKK organisiert Veranstaltungen für seine Mitglieder und deren Mitglieder, um diesen notwendige und nützliche Informationen zu Förderungen und Umsetzung des Vereinszweckes auch in den Mitgliedsvereinen zu vermitteln.

2.8 Die Förderung des Tanzsports (z.B. Garde-, Majoretten-, Volks- und Schautanz) durch Freundschaftstreffen, Turniere und Meisterschaften, einschließlich der Veranstaltung von Fachseminaren zur Vermittlung der Kenntnisse, die erforderlich sind, um solche Veranstaltungen organisieren und durchführen zu können, stellt einen weiteren Schwerpunkt der Vereinstätigkeit des RKK dar. Verantwortlich für alle Themen in diesem Bereich ist der Tanzturnierausschuss.

2.9 Das Musikwesen mit Karnevalsbezug fördert der RKK durch Musiktage und ähnliche Veranstaltungen für die aktiven Mitglieder mit entsprechendem Bezug.

3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verband RKK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

3.2 Der RKK ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Die Organe des RKK üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mittel des RKK dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RKK, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des RKK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Die Gemeinnützigkeit ist unter der Steuernummer: 22/651/4000/8 anerkannt.

4 Die Unabhängigkeit des Vereins

Der Verband RKK steht für die multikulturelle Gesellschaft und befürwortet deren Anerkennung.

Zentrale Leitlinie seines Handelns ist die daraus resultierende soziale, politische und gesellschaftliche Gleichstellung aller Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, kultureller und sozialer Herkunft, Sprache, Beeinträchtigung, sexueller Identität und Weltanschauung, soweit die jeweilige Person die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland als verbindliche Handlungsmaxime anerkennt.

5 Regelung von Streitigkeiten

5.1 Streitigkeiten innerhalb des RKK entscheidet der Vorstand. Er kann den Ehrenrat um Entscheidungshilfe bitten.

5.2 Den Betroffenen steht in jedem Fall das Recht zu, vom Vorstand angehört zu werden.

5.3 Es ist Aufgabe des Justitiars, auf eine sachgerechte Entscheidung hinzuwirken.

Alle nicht verbandsintern zu behebenden Streitigkeiten sind nach Beratung durch den Justitiar vom Vorstand der deutschen Rechtsprechung zuzuführen, sofern keine außergerichtliche Lösung zu erzielen ist.

5.4 Der RKK kann vor Gericht vom Justitiar entgeltlich vertreten werden. Die Vergütung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vergütungsregelungen für Rechtsanwälte.

6 Mitgliedschaft

6.1 Mitglied im Verband RKK können auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben (§ 2 dieser Satzung) des Verbandes unterstützen.

6.2 Der RKK hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

6.2.1 Aktive Mitglieder können eingetragene Vereine werden, soweit sie in ihrer Ausrichtung die Ziele des § 2 als ihren Vereinszweck verfolgen.

6.2.2 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie sich verpflichten, den Verband RKK an mindestens drei aufeinander folgenden Jahren, beginnend mit dem Eintrittsjahr, namhaft finanziell zu unterstützen.

6.2.3 Die Jahreshauptversammlung des RKK kann einzelne Personen zum Ehrenmitglied ernennen, wenn diese sich besondere und herausragende Verdienste um die Pflege des Brauchtums im Sinne des § 2 erworben haben.

7 Begründung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitgliedschaft im RKK muss schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein klagbarer Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Eine Ablehnung der Mitgliedschaft wird in Textform mitgeteilt.

7.2 Aktive Mitglieder

7.2.1 Bei Abstimmungen in der Jahreshauptversammlung oder sonstigen Gremien, an denen die aktiven Mitglieder teilnehmen können, hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.

Das Stimmrecht übt ein gegenüber dem RKK dazu legitimierter Vertreter des Mitgliedsvereines aus. Im Zweifel gilt ein Vertreter zur Stimmabgabe als legitimiert, wenn er als vertretungsberechtigter Vorstand des Mitgliedsvereines im jeweiligen Vereinsregister eingetragen ist.

7.2.2 Aktive Mitglieder kommen in den Genuss der vom Verband ausgehandelten Vergünstigungen für die ihm angehörenden Vereine. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen dieses Verbandes teilzunehmen.

7.2.3 Die Mitglieder verpflichten sich, den Zweck und die Aufgaben und Ziele des Verbandes RKK nach bester Kraft zu unterstützen.

7.2.4 Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den Verband RKK.

Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines Abbuchungsauftrags. Der Jahresbeitrag ist spätestens am 01. Juni eines jeden Jahres fällig.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Hauptversammlung festgelegt.

7.3 Fördernde Mitglieder

7.3.1 Fördernde Mitglieder zahlen den Betrag ihrer Förderzusage ebenfalls jährlich bis zum 01. Juni.

7.3.2 Sie sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt. Sie können ihr Stimmrecht nur höchstpersönlich ausüben.

7.3.3 An den Veranstaltungen des RKK dürfen fördernde Mitglieder wie aktive Mitglieder teilnehmen.

7.4 Ehrenmitglieder

Die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied durch die Jahreshauptversammlung wird mit Zustimmung des Ehrenmitgliedes wirksam. Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung Stimmrecht (eine Stimme pro Ehrenmitglied). Sie sind beitragsfrei.

8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft im RKK endet:

- durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes,
- mit der Auflösung des Mitgliedes, wenn das Mitglied eine juristische Person ist,
- mit dem Tod eines Mitgliedes,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein

8.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

8.3 Sofern der Verein eines aktiven Mitgliedes aufgelöst wird, endet seine Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Auflösung im Vereinsregister eingetragen wird.

8.4 Falls eine juristische Person, die Fördermitglied ist, aufgelöst wird, endet ihre Mitgliedschaft im RKK zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Auflösung wirksam wird.

8.5 Verstirbt eine natürliche Person, die Fördermitglied oder Ehrenmitglied ist, endet ihre Mitgliedschaft mit dem Tode. Ein Beitragsrückerstattungsanspruch besteht nicht.

8.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder der Erfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit

der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen oder die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

8.7 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistandes bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Hat das Mitglied die Vereinsinteressen in grober Weise verletzt, kann der Vorstand anordnen, dass die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung der Jahreshauptversammlung ruhen.

8.8 Soweit der Grund für den Ausschluss eines Mitgliedes das Verhalten seines gesetzlichen oder berufenen Vertreters ist, kann der RKK den Ausschluss des Mitgliedes davon abhängig machen, dass dieses den betreffenden Vertreter abberuft.

9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

10 Organe des Vereins

Organe des RKK sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand des RKK besteht aus mindestens neun Personen, nämlich:

- dem Präsidenten
- den beiden Vizepräsidenten
- dem Justiziar
- dem Schatzmeister
- dem 1. Geschäftsführer
- dem 2. Geschäftsführer
- dem Medienbeauftragten
- dem Leiter der Tanzturniergeschäftsstelle

Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf weitere Beisitzer in den Vorstand wählen.

11.2 Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Justiziar.

11.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten.

11.4 Im Innenverhältnis gilt, dass der RKK in der nachstehenden Reihenfolge vertreten wird:

- vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten
- vom Präsidenten und dem Justiziar
- von beiden Vizepräsidenten
- von einem Vizepräsidenten und dem Justiziar

11.5 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet

ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

11.6 Der Vorstand beruft einen Beirat. Diesem gehören an:

- vom Vorstand bestellte Gebiets-Beauftragte,
- Stellvertreter von Schatzmeister und Leiter Tanzturniergeschäftsstelle,
- Protokollführer,
- Leiter Organisationsteam,
- Steuerfachreferent.

Weitere Mitglieder des Beirates kann der Vorstand für bestimmte Themen berufen. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Beirats-Geschäftsordnung.

12 Die Zuständigkeit des Vorstands

12.1 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung (Kontrolle durch Kassenprüfer, gewählt von der Hauptversammlung), Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Abschluss und Kündigung von Dienst-und Arbeitsverträgen,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

12.2 Der Vorstand kann Aufgaben delegieren, Ausschüsse und Beiräte bilden und soll für sich und die von ihm gebildeten Gremien Geschäftsordnungen erlassen.

12.3 Neben der Hauptversammlung hat der Präsident ein Vorschlagsrecht für Mitglieder des Ehrenrates. Die Hauptversammlung wählt den Ehrenrat. Für den Ehrenrat gibt es eine Ehrenratsordnung. Er hat kein Stimmrecht.

13 Beschlussfassung des Vorstands

13.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, in Textform einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

13.2 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

14 Die Mitgliederversammlung

14.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RKK.

14.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied -auch ein Ehrenmitglied und ein förderndes Mitglied- eine Stimme.

14.2.1 Aktive Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes aktives Mitglied übertragen. Die Übertragung kann nur für eine Versammlung einheitlich erfolgen. Sie ist dem RKK gegenüber vor Beginn der jeweiligen Versammlung schriftlich nachzuweisen.

Ein aktives Mitglied darf nicht mehr als vier fremde Stimmen vertreten.

14.2.2 Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht nur höchstpersönlich ausüben.

14.3 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
4. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

14.4 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

15 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

15.1 Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst im Herbst, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.

15.2 Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

16.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

16.2 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

16.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

16.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zu lassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie eines Internetauftritts beschließt die Mitgliederversammlung.

16.5 Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

16.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

16.7 Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

16.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des RKK an den Verein „Special Olympics Rheinland-Pfalz e.V.“, Rheinau 10, 56075 Koblenz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

19 Schlussbestimmung

19.1 Soweit diese Satzung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des BGB.

19.2 Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung der RKK am 29.08.2019 beschlossen.

19.3 Der RKK wurde am 21. Juni 1959 in Bad Ems unter dem Namen "Regionalverband karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e. V." gegründet.

Die Namensänderung in "Rheinische Karnevals-Korporationen e.V." wurde durch die Jahreshauptversammlung am 15. 12. 2006 in Mülheim-Kärlich entschieden.

In der Jahreshauptversammlung vom 20. Oktober 2007 in Stromberg wurde in der neuen Satzung (vollständige Überarbeitung und Anpassung der Satzung) der neue Name verwandt.

Hinweis:

Der RKK war zunächst im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Ems eingetragen.

Mit der Verlegung des Sitzes 1972 nach Koblenz ist er im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter dem Aktenzeichen VR731 eingetragen.